

<p>Titel der Drucksache: Informationsrecht von Stadträten auf Inhalte des Grundbuchs</p>	<p>Drucksache 0471/26</p> <p>öffentlich</p>
---	--

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der BRD ist das Grundbuch kein öffentlich frei einsehbares Register.


Ein Auskunftsrecht (Einsicht ins Grundbuch) hat nur, wer ein „berechtigtes Interesse“ nach § 12 der Grundbuchordnung nachweisen kann. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Information zur Durchsetzung oder Sicherung eigener Rechte notwendig ist oder ein konkreter rechtlicher oder wirtschaftlicher Bezug zur Immobilie besteht. Diese Rechtsdefinition ist abstrakt und unbestimmt. Sie bedarf somit der Auslegung im Einzelfall. Im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des Stadtrates wie z.B. Bauleitplanung, Beschlüsse Grundstücksgeschäfte, städtebauliche Verträge, Geltendmachung von Vorkaufsrechten, Konzeptvergaben, Maßnahmen des Wohnraumschutzes/Monitoring besteht auch für Stadtratsmitglieder ein Informationsinteresse hinsichtlich der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken und der bestehenden Grundbuchrechte.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen hat ein Stadtratsmitglied bei solchen Beratungsgegenständen wie z. B. vorhabenbezogene B-Pläne, Behebung städtebauliche Missstände durch Sanierungssatzungen, Prüfungen von Vorkaufsrechten/Grundstückstransaktionen ein Auskunftsrecht nach § 12 der Grundbuchordnung, gegebenenfalls nichtöffentlich und/oder vertraulich; wie wird das begründet?
2. Inwieweit sind Informationen zu Eigentümern, Verfügungsberechtigten und Grundbuchrechten für Stadtratsmitglieder aus Sicht des OB notwendig, um gegebenenfalls Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Ermessens oder der Bauleitplanung sachgerecht treffen zu können und wie wird dies begründet?

3. Inwieweit verfügt die Stadtverwaltung über Informationen zu Eigentümern, Verfügungsberechtigten und Grundbuchrechten bei Immobilien und unter welchen Voraussetzungen haben hier Stadtratsmitglieder einen Informationsanspruch (gegebenenfalls nichtöffentlich und/oder vertraulich) z. B. aus dem Liegenschaftskataster/ALKIS, den Bauakten, vom Liegenschaftsamt und erstreckt sich dieser Informationsanspruch auch auf städtische Beteiligungen (die KOWO eingeschlossen) städtische Immobiliengeschäfte (An- und Verkäufe) und städtebauliche Verträge? Wie begründet der OB seine Auffassung?

Anlagenverzeichnis

02.03.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift